OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-170040/9/JS

Datum:
Linz, 8. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Säumnisbeschwerde des T Verein für x, vertreten durch x, vom 5.9.2021 betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Schärding i. A. Aufhebung eines Bauauftrages nach der Oö. BauO 1994

zu Recht:

I. Der Antrag der Beschwerdeführerin vom 22.2.2021, „der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schärding als Baubehörde I.- Instanz möge das mit Bescheid vom 6.9.2016, AZ. Bau-403-2016-F/AM, verhängte Benützungsverbot betreffend den Altbau B-straße x (Parzelle x KG S) ersatzlos aufheben“, wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

1.1. Mit Spruchpunkt 1) a) des Bescheides des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 6.9.2016, AZ: Bau-403-2016-F/AM, wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 50 Abs. 2 und 4 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) die widmungswidrige Benützung des Altbaus B-straße x (Grundstück Nr. x, Grundbuch x S-V) zu Zwecken der Religionsausübung sowie für Vereinszwecke untersagt.

Die belangte Behörde begründete diesen Bauauftrag (zusammengefasst) damit, dass die Räumlichkeiten des Altbaus (ehemalige Anwaltsvilla) nicht entsprechend der vorliegenden Bewilligungen samt den Auflagen und Bedingungen zur Nutzung zu Wohnzwecken verwendet werden würden.

1.2. Mit Schreiben vom 22.2.2021 (eingelangt am 4.3.2021 bei der belangten Behörde) beantragte die Beschwerdeführerin die ersatzlose Aufhebung des mit Bescheid vom 6.9.2016 verhängten Benützungsverbots betreffend den Altbau. Die Beschwerdeführerin begründete ihren Antrag (zusammengefasst) damit, dass bis zumindest 2002 über Jahrzehnte eine Anwaltskanzlei in diesem Objekt betrieben worden sei. Auch in der Nähe würden Objekte (Fitnessstudio, Physiotherapeutin, evangelische Kirche) überörtlich genutzt werden. Die Nutzung des Altbaus für Vereinszwecke bzw. Zwecke der Religionsausübung könne daher nicht unzulässig sein.

1.3. Trotz mehrmaliger Aufforderung zur Bescheiderlassung begrenzten sich die Antwortschreiben der belangten Behörde an die Beschwerdeführerin vom 4.3.2021, 22.3.2021 und 1.9.2021 auf einen bloßen pauschalen Verweis auf das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) und auf hg. rechtskräftige Entscheidungen.

1.4. Am 8.9.2021 langte die verfahrensgegenständliche Säumnisbeschwerde vom 5.9.2021 bei der belangten Behörde ein.

1.5. Mit Schreiben vom 30.12.2021 legte die belangte Behörde die Säumnisbeschwerde dem Landesverwaltungsgericht vor. Darin teilte die belangte Behörde mit, dass nach ihrer Einschätzung der Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sei.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt. Der festgestellte Sachverhalt steht unstrittig fest und sind im gegenständlichen Verfahren ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Der - der Säumnisbeschwerde zugrunde

liegende - Antrag vom 22.2.2021 ist im Ergebnis zurückzuweisen (vgl. Punkt 4.). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach der Bestimmung des Art. 130 Abs. 1 Z 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde. Beschwerde kann erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 3 B-VG).

3.2. Nach der Bestimmung des § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Der Antrag der Beschwerdeführerin vom 22.2.2021 langte am 4.3.2021 bei der belangten Behörde ein. Die belangte Behörde wäre daher verpflichtet gewesen, bis spätestens 4.9.2021 bescheidmäßig über den Antrag abzusprechen.

3.3. Die bloß informativen Antwortschreiben der belangten Behörde auf den Antrag der Beschwerdeführerin (samt Urgenzen) beinhalteten lediglich einen pauschalen Verweis auf das Oö. ROG 1994 und auf hg. Entscheidungen, ohne über den Antrag normativ abzusprechen. Sie stellen damit keine bescheidmäßige Erledigung des Antrages der Beschwerdeführerin vom 22.2.2021 dar (vgl. VwGH 22.9.2020, Ra 2019/12/0033, unter Hinweis auf VwGH 15.12.1977, Zlen. 934 und 1223/73, VwSlg. 9458/A, wonach die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen u. dgl. nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG, gewertet werden können).

3.4. Nach der Bestimmung des § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Da die belangte Behörde ihrer Entscheidungspflicht bis dato nicht nachkam, erweist sich die am 8.9.2021 bei der belangten Behörde eingelangte Säumnisbeschwerde vom 5.9.2021 als zulässig und berechtigt. Umstände, dass das Unterbleiben der Erlassung eines Bescheides über den Antrag vom 22.2.2021

nicht auf das überwiegende Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen wäre, wurden weder von dieser behauptet noch ergeben sich dazu Indizien aus dem Verfahrensakt. Es bleibt vielmehr unerfindlich, warum die belangte Behörde bis dato nicht – entsprechend ihrer Einschätzung im Vorlageschreiben vom 30.12.2021 – über den Antrag vom 22.2.2021 mit Bescheid abgesprochen hat.

3.5. Durch die Vorlage der zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde im Sinne des § 16 Abs. 2 VwGVG an das Landesverwaltungsgericht ging die Zuständigkeit, über den Antrag vom 22.2.2021 der Beschwerdeführerin zu entscheiden, auf das Landesverwaltungsgericht über (VwGH 17.2.2021, Ra 2020/13/0088; vgl. *Frank* in *Köhler/Brandtner/Schmelz* [Hrsg.], VwGVG [2021] § 16 Rz. 24), ohne dass ein ausdrücklicher Abspruch über die Stattgebung der Säumnisbeschwerde vorzunehmen ist (vgl. VwGH 19.9.2017, Ro 2017/20/0001).

3.6. Mit dem Antrag vom 22.2.2021 begehrt die Beschwerdeführerin eine Abänderung eines rechtskräftigen Bescheides der belangten Behörde in Form einer teilweisen ersatzlosen Aufhebung. Nach § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die – wie in concreto - Abänderung eines der Berufung nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Der tragende Grundsatz der Beachtung rechtskräftiger Entscheidungen soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage) verhindern; die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die entschiedene Sache, also durch die Identität der Rechtssache, über die bereits mit einer formell rechtskräftigen Entscheidung abgesprochen wurde, mit der nunmehr vorliegenden (etwa der in einem neuen Antrag intendierten) bestimmt (vgl. VwGH 25.10.2018, Ra 2018/07/0353).

3.7. Nach der Bestimmung des § 50 Abs. 2 und 4 Oö. BauO 1994, auf welche die belangte Behörde das erlassene Benützungsverbot stützte, hat die Baubehörde dem Eigentümer eines Objektes mit Bescheid eine der Baubewilligung widersprechende Benützung zu untersagen. Mit dem Vorbringen zur Benützung des Objekts in der Vergangenheit und zu den Objekten in der Nachbarschaft zielt die Beschwerdeführerin im Ergebnis auf die Vornahme einer neuerlichen rechtlichen Beurteilung der Frage ab, ob die Benützung des Altbaus zu Religions- und Vereinszwecken konsentiert sei. Darüber hat die belangte Behörde aber gerade mit dem Bescheid vom 6.9.2016 bereits materiell rechtskräftig abgesprochen. Aus § 68 AVG ist abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist. Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache – hier: Benützungsuntersagung wegen Konsenswidrigkeit - nicht neuerlich entschieden werden darf (Wiederholungsverbot bzw. ne bis in idem; vgl. VwGH 28.9.2021, Ro 2021/05/0023). Es gehört dabei zum Wesen der aus der formellen Rechtskraft folgenden materiellen Rechtskraft von Bescheiden, dass der rechtskräftige

Bescheid vom 6.9.2016 selbst dann seine volle Rechtswirksamkeit entfaltet, wenn er mit der objektiven Rechtslage in Widerspruch steht (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 Rz 14 [Stand 1.3.2018, rdb.at]).
Der Antrag der Beschwerdeführerin vom 22.2.2021 erweist sich damit gemäß § 68 Abs. 1 AVG als unzulässig und ist daher wegen res iudicata zurückzuweisen.
3.8. Der bloßen Vollständigkeit halber wird auf die Bestimmungen der §§ 24 und 25 Oö. BauO 1994 verwiesen, wonach die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden unter Umständen ein bewilligungs- bzw. anzeigepflichtiges Bauvorhaben darstellen kann.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack